

Brandenburg Paket Energie – BEn 2023/2024

Im Rahmen des Programms fördert die ILB Vorhaben im Energiebereich, um die finanziellen Belastungen von Unternehmen bedingt durch die Energieknappheit seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine abzumildern.

Ziel des Programms

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat negative Folgen für die brandenburgischen Unternehmen. Infolge der Energieknappheit haben sich die Energiepreise und damit die finanziellen Belastungen der Unternehmen seit Ausbruch des Krieges weiter erhöht.

Die Förderung von Vorhaben im Energiebereich soll dazu beitragen, die finanziellen Belastungen von Unternehmen abzumildern.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft,
- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft sowie Vereine, Verbände und Stiftungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung)

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Investitionen, wie z.B.:

- Energieeffizienzverbesserungen in technischen Prozessabläufen durch die Einsparung von Strom und/oder Wärme,
- Integration und Nutzung von Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen in technischen Prozessabläufen oder Wärmenetzen,
- Investitionen in Fernwärme- und Fernkältesysteme.

Förderung

Nicht investive Vorhaben, wie z.B.:

- Erarbeitung/Erstellung von Konzepten, Studien und Vorerkundungen bei Geothermieprojekten,

Brandenburg Paket Energie – BEn 2023/2024

- Energieberatungsdienstleistungen.

Welche Ausgaben gefördert bzw. nicht gefördert werden, entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt zum jeweils zutreffenden Fördertatbestand (zu finden unter "Konditionen, Formulare und Dokumente").

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des beantragten Beihilferegimes (AGVO oder De-minimis-Verordnung).

Sie erhalten in Bezug auf das Vorhaben

- bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15 Mio. EUR abhängig vom Fördertatbestand nach AGVO und Unternehmensgröße
- bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Förderung nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung (maximal 200.000 EUR)

Was ist noch zu beachten?

Wir möchten Sie an dieser Stelle noch auf einige wichtige Aspekte hinweisen:

- In der Regel sind technische Kriterien vor allem hinsichtlich der Energieeffizienz zu erfüllen.
- Bei einigen Fördertatbeständen ist die **Wirtschaftlichkeit** nachzuweisen.
- Alle erforderlichen **Genehmigungen** sowie der Nachweis der **gesicherten Gesamtfinanzierung** sollten mit Antragstellung vorgelegt werden bzw. sollen beantragt sein.
- Für die Abrechnung der Ausgaben gilt das **Erstattungsprinzip**, dass heißt es werden nur Ausgaben gefördert, die von Zuwendungsempfängenden bereits bezahlt wurden.

Brandenburg Paket Energie – BEn 2023/2024

- In Bezug auf die Anwendung der **Vergaberechtsvorschriften**
 - gelten für öffentliche Auftraggeber die einschlägigen Festlegungen gemäß ANBest-P in Verbindung mit den Merkblättern zu den Vergabebestimmungen.
 - gilt für nicht-öffentliche Auftraggeber der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.
- Der **Durchführungszeitraum** des Vorhabens muss so bemessen sein, dass der Verwendungsnachweis (vollständige Abrechnung des Vorhabens) spätestens bis zum 30. Juni 2024 bei der ILB eingereicht werden kann. Maßgeblich für die Vorlage ist die Frist im Zuwendungsbescheid.
- Bei geförderten Investitionsvorhaben ist eine **Zweckbindungsfrist** von 5 Jahren (nach Ende des Durchführungszeitraumes) einzuhalten.

Die wichtigsten Informationen haben wir in unseren Informationsblättern für jeden Fördertatbestand zusammengefasst..

Bei der Beantwortung von Fragen helfen Ihnen gerne unsere Mitarbeitenden.

Sprechen Sie uns bitte so früh wie möglich an. Wir beantworten nicht nur Detailfragen. Wir unterstützen Sie gern bei formalen Aspekten der Antragstellung.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Im Förderprogramm können keine Anträge mehr gestellt werden.

Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 3. März 2023 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2024.

Fördernehmer	Unternehmen und juristische Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten
Förderthemen	Energieeinsparvorhaben (z.B. Anlagen zur Energieeffizienzverbesserung oder Energierückgewinnung), Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen), Investition in Fernwärme-/Fernkältesysteme, Nicht

Brandenburg Paket Energie – BEn 2023/2024

investive Vorhaben (z.B. Konzepte, Vorerkundungen bei Geothermieprojekten, Energieberatungen)

Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)
Mittelherkunft	Land Brandenburg